

Christine Schwenke
Lehnhirtenweg 1
15926 Luckau

B Nr 164-15-9

Anstaltsleiter Hoff

26. Aug 2018

1. zweckgebundene Einzahlung
2. Unterlagen RA über Verlag
3. Mitnahme Notizzettel zum Besuchstermin

Sehr geehrter Herr Hoff,

wieder stehen 3 Problempunkte an.

1. Am 3.7.18 wurden mir zweckgebunden 10 € „für Weiterbildung/ Studium“ auf mein Eigengeldkonto überwiesen laut Kontoauszug 3.7.18 12:56 + 16.7.18 11:02. Der Betrag wurde ordnungsgemäß als Sperrung verbucht. Laut Auszug 6.8.18 12:56 wurde dieser Sperrbetrag an die Pfändung überwiesen. Laut § 713 BGB VollzG ist dies nicht statthaft. § 186 zu § 71 „Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können Gläubiger nicht anderwertig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.“

Der zweckgebundene Betrag ist der Sperrung zuzuordnen. Bitte schreiben Sie die 10 € der Sperrung bis Ende August 19 zu.

2. Das geschriebene Wort meines RA zur Verhandlung 2013/14 sollte mir am 23.8.19 durch den Cartagena Verlag zugehen. Dieser Brief werde angehalten. Weder §§ 40, 42 BpJ/Vollb liegen vor (Untersogung, Übersodung, Schriftwechsel) laut § 41 Abs 2 Kontrolle auf verbotene Gegenstände erfolgte. Gründe nach § 43 Abs 1 bestehen nicht. Die Begründung der Anhaltung des Briefes lautet: „Es lag keine Genehmigung zur Einbringung vor. Es handelt sich nicht um das geschriebene Wort, sondern ist eine Abhandlung.“
AW auf Antrag 3663 vom 23.8.19.

Im vorliegenden Fall unterliegt der Brief nicht der Inhaltskontrolle. Das Lesen des Briefes durch die VAl in Simone Sch ist nicht statthaft, da dafür ausreichende Gründe nicht vorliegen. Des Weiteren ist es nicht statthaft Gefangenen einen geöffneten Brief zu geben. Briefe werden grundsätzlich im Beisein der Gefangenen verschlossen und geöffnet. Diese Nichterhaltung ist zu rügen. Verlagsbrief we öffnen

3. Die Mitnahme eines Notizzettels zum Besuchstermin werde mir von 2015 bis zum

7. Aug. 2019 uneingeschränkt von der VAL'in
Sündne Sch gestellt, ohne bestimmte Vor-
gaben. Am 14. Aug 19 besuchte mich Prof Dr Sch
und mir werde erstmals die Mitnahme eines
wichtigen Notizzettels (notierte Daten) verboten,
trotz der Übergabe des Zettels zur vorab Kon-
trolle bei der Stellvertreterin Kornelia Sch
blieb das Verbot aufrecht erhalten. Als Grund
werde mir am 22.8.19 sinngemäß genannt:
Am 5.8.19 sollte mir das Verbot eröffnet wer-
den, die Eröffnung lehnte ich ab. Es wurde festge-
stellt, dass ich mit einem „leeren Zettel“ vom Besuch
kam. Interessanterweise war dies am 7.8. Mi
also Tage später. Mir war 47 nicht bekannt ge-
geben, dass ich den zum Altpapier gewordenen
Zettel nicht im Besuchsbereich vernichten darf.
Ich beantrage die Mitnahme eines Notizzettels
weiterhin zum Besuchstermin, mit fast 67 Jahren
fällt es mir schwer 12-16 Pkt zu merken. Dies
sollte jetzt auch nicht plötzlich davon ab-
hängen wie oft ein Besuch kommt.
Für zeitnahe Klärung des Problems
wird gebeten.

Fremdlichst

Christine Schwende